

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 24/10 BH

L 1 AL 82/09 (Sächsisches LSG)
S 35 AL 109/06 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2010 durch den Richter Dr. Leithener als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. Roos und den Richter Coseriu beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. Mai 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Höhe der der Klägerin zustehenden Arbeitslosenhilfe in der Zeit vom 6.4.2000 bis 31.12.2004. Das Sozialgericht Dresden (SG) hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 17.3.2009 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 5.5.2010 zurückgewiesen. Die Klägerin hat mit einem am 5.8.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 4.8.2010 zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 7.7.2010 zugestellten Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren ist abzulehnen. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>) mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 9.8.2010 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO) hat die Klägerin zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt. Der gleichzeitig von ihr gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG ist gegenstandslos, da durch die rechtzeitige Antragstellung der Klägerin eine Frist für die Einlegung und Begründung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht versäumt wurde.
- 3 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war. Die Einsichtnahme in die Akten des SG ist kein Hinderungsgrund.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

